
S 31 P 77/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 P 77/19
Datum	09.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. September 2019 verpflichtet, der KlÄgerin einen Zuschuss f¼r den Einbau einer h¼heren Toilette sowie eine elektrische Rollladenbedienung an der Terrassent¼re im Wohnzimmer der KlÄgerin zu ¼bernehmen.

Im ¼brigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat der KlÄgerin ihre notwendigen au¼ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÄgerin begehrt von der Beklagten einen Zuschuss f¼r die Nachr¼stung des Rollladens an ihrer Terrassent¼re im Wohnzimmer auf Elektroantrieb und den Einbau einer barrierefreien Toilette.

Die 1944 geborene und 1,72 m gro¼e KlÄgerin ist bei der Beklagten gesetzlich pflegeversichert und im Umfang des Pflegegrades 1 pflegebed¼rftig. Die

Klägerin leidet unter anderem an chronischer Polyarthrit in beiden Händen, an Lumboischialgie und Schmerzen im rechten Knie.

Die Klägerin lebt alleine in einer Drei-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses. Büro und Küche haben Fenster in Richtung Osten, das Schlafzimmer und Wohnzimmer besitzen Fenster, die nach Süden ausgerichtet sind. Im Wohnzimmer befindet sich ein recht kleines Fenster und direkt daneben eine zweiflügelige Balkontür. Vor dem Wohnzimmer befindet sich ein Durchgangsweg zum Spielplatz. Den Rollladen lässt die Klägerin einerseits abends zum Einbruchschutz herunter, im Sommer auch tagsüber zum Schutz vor Hitze. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen ist die Klägerin nicht mehr in der Lage, den schweren Rollläden alleine zu öffnen.

Das Badezimmer der Klägerin ist mit einer Toilette ausgestattet, welche 36 cm hoch ist. Die Klägerin verfügt über eine Toilettensitzerhöhung.

Am 22. August 2018 stellte die Klägerin bei der Beklagten einen Antrag auf einen finanziellen Zuschuss zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes durch die beiden oben genannten Maßnahmen. Aufgrund der chronischen Polyarthrit sei ihr das Öffnen des Rollladens nicht möglich. Die Sitzerhöhung sei sehr instabil und lasse sich schlecht mit ihren polyarthritischgeschädigten Händen reinigen.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2018 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab. Die Umrüstung eines Rollladens und einer Markise auf Elektroantrieb sei nach dem BSG-Urteil vom 3. November 1999 weder ein Hilfsmittel der Pflegeversicherung noch eine zuschussfähige Umbaumaßnahme. Diese Maßnahme erleichtere weder die Pflege des pflegebedürftigen noch werde dadurch dem pflegebedürftigen ermöglicht, bestimmte Tätigkeiten im Bereich Mobilität, Ernährung und Körperpflege weiterhin zu verrichten. Bezüglich des Einbaus einer höheren Toilette sei ebenfalls kein Zuschuss möglich, da hierfür vorrangig Toilettensitzerhöhen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung ständen, die bei Vorliegen von ärztlichen Verordnungen von der Krankenkasse übernommen würden.

Mit Schreiben durch ihre Prozessbevollmächtigten vom 25. Oktober 2018 legte die Klägerin Widerspruch ein und trug zur Begründung vor, zu den Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gehörten auch diejenigen Hilfen der Wohnumfeldverbesserung, die eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die Bedürfnisse des behinderten Menschen bezweckten. Hinsichtlich des Einbaus einer elektrischen Rollladenbedienung werde auf ein Gutachten des MDK vom 4. Juli 2018 verwiesen, wonach sich eine Empfehlung für die elektrische Bedienung des Rollladens ergebe.

Mit Bescheid vom 26. September 2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und wiederholte ihre Begründung aus dem angefochtenen Bescheid. Vertiefend begründete sie die ablehnende Entscheidung damit, ein Zuschuss für elektrisch betriebene Rollläden sei nur möglich, sofern der pflegebedürftige zur Linderung der Beschwerden ständig auf einen kleinen Raum angewiesen sei und eine

Unterbringung nur in diesem Raum erfolgen können.

Mit ihrer am 15. Oktober 2019 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Die Klägerin verweist zur Begründung auf den Vortrag aus dem Vorverfahren. Ergänzend trägt sie vor, sie sei wegen des Zustandes ihrer Hände nicht mehr in der Lage, den Rollläden alleine zu öffnen. Da ihre Pflegepersonen nicht jeden Tag kämen, hätte dies zur Folge, dass sie sich teilweise tagelang in dunklen Räumlichkeiten aufhalten müsse. Zur Begründung des Antrages wegen der Toilettensitzerhaltung trägt sie vor, in der Wohnung habe zuvor ein Rollstuhlfahrer gelebt, sodass die Toilette ohnehin schon sehr niedrig angebracht sei. Die Toilettensitzerhaltung stelle sich angesichts dessen weiter als zu niedrig und instabil dar. Mit Blick auf die Erkrankungen im Bereich der Wirbelsäule und des Knies sei eine feste stabile Vorrichtung, um Stürze oder Ähnliches zu verhindern daher unerlässlich. Hierbei handle es sich auch um eine Maßnahme, die bei der Klägerin eine möglichst selbstständige Lebensführung wiederherstelle, da andernfalls drohe, dass sie bei Toilettengängen auf die Unterstützung einer Pflegeperson angewiesen sei. Gleiches gelte auch für die elektrischen Rollläden.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. September 2019 zu verpflichten, die Kosten für den Einbau einer höheren Toilette sowie eine elektrische Rollladenbedienung zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist zur Begründung ihres Klageantrages auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Die Kammer hat am 20. Juli 2020 einen Erörterungstermin durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Im Erörterungstermin vom 20. Juli 2020 hat die Kammer die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte vorliegend ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid nach [§ 105 Abs. 1 S. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung dazu gehört worden, vgl. [§ 105 Abs. 1 S. 2 SGG](#).

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 18. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. September 2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, einen Zuschuss zum Einbau eines elektrisch betriebenen Rollladens an der Terrassentüre und zum Einbau einer höheren Toilette zu erhalten. Die Höhe des Zuschusses steht indes im Ermessen der Beklagten. Eine Ermessensreduzierung auf Null liegt nicht vor.

Nach [Â§ 28 Abs. 1 Nr. 5](#) Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) gewährt die Pflegeversicherung bei Pflegegrad 1 finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes gemäß [Â§ 40 Abs. 4](#). Nach [Â§ 40 Abs. 4 S. 1 SGB XI](#) können Pflegekassen subsidiär finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des pflegebedürftigen gewähren, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Nach [Â§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB XI](#) erhalten Versicherte die Leistungen der Pflegeversicherung auf Antrag.

Bei den beiden beantragten Maßnahmen handelt es sich um solche im Sinne des [Â§ 40 Abs. 4 S. 1 SGB XI](#). Der Einbau eines elektrisch betriebenen Rollladens an der Terrassentür bezweckt die Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Klägerin und wird in einer anderen Wohnumgebung nicht notwendig ebenso benötigt (vgl. BSG, Urteil vom 12. Juni 2008 – [B 3 P 6/07 R](#) –, [BSGE 101, 22-33](#), [SozR 4-3300 Â§ 40 Nr 8](#), Rn. 15 f. m.w.N.). Auch bei dem Einbau einer neuen Toilette handelt es sich, da dies mit einer Veränderung der Wohnung selbst verbunden ist und sie nicht in eine neue Wohnung mitgenommen werden könnte, um eine Maßnahme, die nicht in die Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung fällt (st. Rspr. vgl. statt vieler BSG, Urteil vom 12. Juni 2008 – [B 3 P 6/07 R](#) –, [BSGE 101, 22-33](#), [SozR 4-3300 Â§ 40 Nr 8](#), Rn. 18; BSG, Urteil vom 13. Mai 2004 – [B 3 P 5/03 R](#) –, [SozR 4-3300 Â§ 40 Nr 1](#), Rn. 10).

Durch die beiden Maßnahmen wird eine möglichst selbstständige Lebensführung der Klägerin wiederhergestellt. Eine möglichst selbstständige Lebensführung der Klägerin wird wiederhergestellt, wenn sie der Befriedigung elementare Bedürfnisse dient (BSG, Urteil vom 17. Juli 2008 – [B 3 P 12/07 R](#) –, [SozR 4-3300 Â§ 40 Nr 9](#), Rn. 11 m.w.N.). Umfasst sind dabei nicht nur Maßnahmen, die die von der Pflegeperson zu erbringenden Pflegeleistungen ersetzen oder erleichtern oder eine Überforderung verhindern und die eine Verrichtung im Sinne des [Â§ 14 Abs. 4 SGB XI](#) a.F. betreffen (BSG, Urteil vom 26. April 2001 – [B 3 P 24/00 R](#) –, [SozR 3-3300 Â§ 40 Nr 5](#), Rn. 19; BSG, Urteil vom 3. November 1999 – [B 3 P 3/99 R](#) –, [SozR 3-3300 Â§ 40 Nr. 1](#) Rn. 18). Maßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen, können nicht generell ausgeschlossen werden, ebensowenig kann die pflegebedürftige Person darauf verwiesen werden, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen (BSG, Urteil vom 3. November 1999 – [B 3 P 3/99 R](#) –, [SozR 3-3300 Â§ 40 Nr. 1](#) Rn. 18).

Mã¼gebend daf¼r, was der Befriedigung elementare Bed¼rfnisse dient, ist unter Ber¼cksichtigung des in [Â§ 4 Abs. 4](#), 29 SGB XI normierten Wirtschaftlichkeitsgebots ein ã¼blicher und durchschnittlicher Wohnungsstandard (BSG, Urteil vom 3. November 1999 â¼ [B 3 P 3/99 R](#) â¼ [SozR 3-3300 Â§ 40 Nr. 1](#) Rn. 20).

Gemessen hieran ã¼bersteigt der Einbau eines elektrisch betriebenen Rollladens (nur) an der Wohnzimmert¼r der Klã¼gerin den ã¼blichen und durchschnittlichen Wohnungsstandard nicht.Â

Die Einrichtung eines elektrisch betriebenen Rollladens an der einzigen Terrassent¼re einer Wohnung, die sich vollstã¼ndig im Erdgeschoss befindet und deren Fenster im Hauptaufenthaltszimmer gen Sã¼den ausgerichtet und vom vorbeifã¼hrenden Fu¼weg einsichtbar sind, ã¼bersteigt zur ã¼berzeugung der Kammer den ã¼blichen und durchschnittlichen Wohnungsstandard nicht. Gerade auch, um die Licht- und Wã¼rmeverhã¼ltnisse im Sommer der Sonneneinstrahlung selbststã¼ndig anpassen zu kã¼nnen und ihr einen ertrã¼glichen Aufenthalt in ihrer Wohnung zu ermã¼glichen, dient der Einbau des elektrisch betriebenen Rollladens zur ã¼berzeugung der Kammer den elementaren Belangen der Lebensfã¼hrung der Klã¼gerin.Â

Zu ber¼cksichtigen ist auch, dass der Klã¼gerin ein Ausweichen in andere Rã¼ume, die der Sonneneinstrahlung nicht ausgesetzt sind (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 26. April 2001 â¼ [B 3 P 24/00 R](#) â¼, [SozR 3-3300 Â§ 40 Nr 5](#), Rn. 20), nicht mã¼glich ist. Zwar verfã¼gt die Klã¼gerin neben dem Schlaf- und dem Wohnzimmer ã¼ber ein Bã¼ro. In das Bã¼ro scheint die Sonne jedoch vormittags, sodass es sich hierbei nicht zwangslã¼ufig um einen kã¼hleren Raum handelt. Nicht gegen einen Anspruch spricht, dass die Klã¼gerin den Einbau des elektrisch betriebenen Rollladens an der Wohnzimmert¼re auch aus Sicherheitsgrã¼nden begehrt. Wie das Bundessozialgericht in der von der Beklagten selbst angefã¼hrten Entscheidung ausgefã¼hrt hat, dã¼rfen Wohnungssicherungsmaã¼nahmen nicht von vornherein als nicht zuschussfã¼hig ausgeschlossen werden, weil ein ã¼uã¼erer Schutz vor unbefugtem Eindringen Fremder zum Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ([Art. 13](#) Grundgesetz) gehã¼rt, das bei stattdlichem Handeln zu beachten ist (BSG, Urteil vom 3. November 1999 â¼ [B 3 P 3/99 R](#) â¼ [SozR 3-3300 Â§ 40 Nr. 1](#) Rn. 19).Â

Auch der Einbau einer hã¼heren Toilette ã¼bersteigt den ã¼blichen und durchschnittlichen Wohnungsstandard nicht.Â

Hierbei ist zu ber¼cksichtigen, dass die Toilette der Klã¼gerin 36 cm hoch ist und damit 8 cm unter der Hã¼he eines Standard-WC und 10-12 cm unter der Hã¼he eines barrierefreien WCs. Mit der beehrten Leistung strebt die Klã¼gerin daher weder die Erreichung eines standardgemã¼en Wohnniveaus noch eines gehobenen Standards an, welche beide von der Zuschussgewã¼hrung ausgeschlossen wã¼ren (vgl. BSG, Urteil vom 13. Mai 2004 â¼ [B 3 P 5/03 R](#) â¼, [SozR 4-3300 Â§ 40 Nr 1](#), Rn. 14).

Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Klã¼gerin auch einen Anspruch gegen die Krankenversicherung auf eine neue Toilettensitzerhã¼hung haben kã¼nnte. Wie sich aus den von der Klã¼gerseite selbst vorgelegten Produktbeschreibungen ergibt, kã¼nnte eine solche die Hã¼hendifferenz des jetzigen WC zur benã¼tigten

HÄŕhe hinreichend gut ausgleichen und wÄœre stabil genug, um StÄ¼rze zu verhindern. Indes hat die KlÄœgerin glaubhaft vorgetragen, dass eine solche ToilettensitzerhÄœhung mit einem erhÄœhten Reinigungsaufwand verbunden ist, welcher ihr aufgrund der Arthrose in den HÄœnden ungleich schwerer fÄœhlt als die Reinigung einer normalen Toilette.Ä

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Anspruches sind erfÄœhlt. In Anbetracht aller UmstÄœnde ist das der Beklagten von der Norm eingerÄœumte Entschlieœungsermessen auf Null reduziert. Hinsichtlich der HÄœhe des Zuschusses hat die Beklagte indes noch ihr Ermessen auszuÄœben, wobei sie einen Betrag von insgesamt 4.000 Euro nach [Ä§ 40 Abs. 4 S. 2 SGB XI](#) nicht Ä¼bersteigen darf.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#). Es entspricht der Billigkeit, der Beklagten die Erstattung der gesamten notwendigen auœergerichtlichen Kosten der KlÄœgerin aufzuerlegen und von einer Quotelung abzusehen. Die KlÄœgerin hat in der Hauptsache in Ä¼berwiegendem Maœe obsiegt und ist lediglich in Bezug auf die HÄœhe der zu Ä¼bernehmenden Kosten unterlegen.Ä

Die Berufung ist von Amts wegen nach [Ä§ 143 SGG](#) zuzulassen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes betrÄœgt insgesamt Ä¼ber 750 Euro. Allein der Kostenvoranschlag fÄœr Lieferung, Montage und Anschluss des elektrischen Rollladens belÄœuft sich auf 742,39 Euro. Die Kosten fÄœr den Umbau der Toilette dÄœrften 7,62 Euro Ä¼bersteigen.Ä

Ä

Erstellt am: 29.11.2023

Zuletzt verÄœndert am: 23.12.2024